

Vernehmlassung

Kantonales Gesetz über Velowege



Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 5. April 2023

Vernehmlassung: Kantonales Gesetz über Velowege (KVWG)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend das kantonale Gesetz über Velowege (KVWG).

Allgemeines

Die Sozialdemokratische Partei (SP) des Kantons Schwyz begrüsst den Erlass des Veloweggesetzes vollumfänglich. Wir freuen uns, dass der Regierungsrat die Umsetzung des Bundesgesetzes über Velowege so zügig in Angriff genommen hat.

Besonders erfreulich findet die SP, dass die langjährige Forderung der SP aufgenommen wurde, die Alltagsradwege aus der Strassenkasse zu finanzieren. Die SP fordert darüber hinaus auch die Freizeitradwege aus der Strassenkasse zu finanzieren. Diese ist ausreichend alimentiert.

Aus Sicht der SP ist entscheidend, dass das Veloweggesetz kein Papiertiger bleibt und die Umsetzung (der konkrete Bau der Velowege) dann auch tatsächlich erfolgt. Dazu sind mehr personelle Ressourcen zu sprechen.

Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Antrag zu § 1 Abs. 2:

² Zu diesem Zweck sorgen der Kanton, die Bezirke und die Gemeinden **wo-möglich** für ein zusammenhängendes und durchgehendes Velowegnetz.

Begründung:

Der Zweck des Veloweggesetzes soll es sein, ein zusammenhängendes und durchgehendes Velowegnetz zu definieren. In diesem Zweckartikel ist eine Einschränkung dieses Ziels mit der Formulierung «wo möglich» weder erforderlich noch sinnvoll.

Antrag zu § 4 Abs. 1:

¹ Velowege sind, wo es die verkehrliche Bedeutung erfordert und die örtlichen Verhältnisse erlauben, als eigenständige, abgetrennte Infrastruktur, als kombinierter Rad-/Gehweg oder als markierte Radstreifen zu führen. Wo dies nicht möglich ist, sind diese im Mischverkehr zu führen.

Begründung:

Überall, wo es die verkehrliche Bedeutung erfordert und die örtlichen Verhältnisse erlauben, sind eigenständige, abgetrennte Infrastrukturen, kombinierte Rad-/Gehwege oder markierte Radstreifen anzustreben. Nur wo dies nicht möglich ist, soll auf Mischverkehrslösungen ausgewichen werden.

Bemerkung zu § 6 Abs. 1:

Wir begrüssen ausdrücklich, dass auch die Gemeinden dazu angehalten werden, ihre Velowege in kommunalen Velowegnetzplänen festzuhalten.

Antrag zu § 13 Abs. 1 Bst. b:

¹ Der Kanton informiert die Öffentlichkeit über:

b) Grundlagen für die Planung, den Bau und den Unterhalt von Velowegnetzen **und Veloabstellanlagen.**

Begründung:

Damit Veloabstellanlagen in ausreichender Menge und guter Qualität vorhanden sind, soll der Kanton auch für Planung, Bau und Unterhalt dieser Anlagen die Grundlagen zur Verfügung stellen.

Antrag zu § 14 Abs. 2 Bst. g:

² Die Fachstelle vollzieht [...], namentlich:

g) Die Erarbeitung von Arbeitshilfen und Dokumentationen zum Veloverkehr **und zu Veloabstellanlagen;**

Begründung:

Auch hier sind die Veloabstellanlagen zu ergänzen. Gemeinden und Private sollen mit Merkblättern über angemessene Veloparkieranlagen informiert werden, wie dies zum Beispiel im Kanton Zürich angeboten wird (siehe https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/mobilitaet/veloverkehr/downloads/merkblaetter/veloparkierung/kove_mb_veloparkierung_wohnen.pdf).

Bemerkung zu § 16:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Kanton auch an den Kosten für Projektierung, Land-erwerb, Bau und Unterhalt von Velowegen beteiligt, die ausserhalb seiner Trägerschaft liegen.

Antrag zu § 17 Abs. 1 und 2:

¹ Bei Velowegen des Alltagsverkehrs **und des Freizeitverkehrs** werden die Kosten des Kantons und seine Beiträge durch Erträge der Spezialfinanzierung Strassenwesen finanziert.
² ~~Bei Velowegen des Freizeitverkehrs werden die Kosten des Kantons und seine Beiträge dem ordentlichen Staatshaushalt belastet.~~

Begründung:

Auch die Erstellung der Freizeitradwege ist durch die Strassenbaukasse zu finanzieren. Gemäss Erläuterungen zu § 21 unterstehen «Dem Strassenverkehrsrecht des Bundes (...) auch Infrastruktureinrichtungen, die umgangssprachlich nicht als Strassen bezeichnet werden. So gilt das Strassenverkehrsgesetz auch auf Feld- und Waldwegen und weiteren Wegen, sofern sie öffentlich zugänglich sind.» Es macht demnach Sinn, sie auch über die Strassenkasse zu finanzieren. Die Strassenkasse ist dafür ausreichend alimentiert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz

Karin Schwiter
Präsidentin

Luka Markić
Partei- und Fraktionssekretär